

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches 573
Regierungs-Blatt.

Nummer 22. Den 1. Juny 1821.

VI.

Carl August,

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Land-
graf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, kaiserlicher Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg &c. &c.

Mit Beyrath und Zustimmung des getreuen Landtages, verordnen Wir:

Aufgehoben ist

1) vom 1sten Januar 1822. an das in dem Neustädtischen Kreise, in dem Ante Lautenburg und in den Thüringischen Enclaven annoch gültige Königl. Sächsische Generale, die Viehschä-
den-Begnadigungen betreffend, vom 1sten November 1782., nebst allen darauf bezüglichen,
früheren, oder späteren, gesetzlich, oder nur herkömmlich begründeten Vorschriften.

Aufgehoben und ausdrücklich abgeschafft sind

2) in Gemäßheit Unserer, wegen Baubegnadigungen und Bau-Steuererfreheiten, unter'm
29sten July 1817. für das ganze Großherzogthum erlassenen Patentes und zu dessen Erläute-
rung, alle und jede Unterstützungen und Begünstigungen, welche, nach Gesetzen oder Observanzen,
die Abgebrannten in einigen der mit dem Großherzogthume jetzt vereinigten, neuen Landestheile,
wegen erlittenen Brandunglücks, aus den Steuerkassen zu genießen hatten, namentlich auch
diejenigen Erlasse, welche durch die von der Königl. Preussischen Kriegs- und Domänen-Kam-
mer zu Heiligenstadt, mit Genehmigung des damaligen General-Directoriums zu Berlin, am
13ten September 1804. ausgestossene Verfügung festgestellt worden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, auch dasselbe mit
Unserm Großherzoglichen Insignet versehen lassen und befohlen, daß solches, als Landesgesetz,
bekannt gemacht werde. So geschehen Weimar am 15ten May 1821.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Bersdorff. Dr. Schweiger.

Gesetz

über Beschränkung der Baubegnadigungen
und über Abschaffung der Steuererlasse bey
Viehsterben.

vd. Ernst Müller.